



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf

Tel.: 04224/2213 Fax: 04224/2213-23 e-mail: magdalensberg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 27.09.2017, Zahl 8500/2017, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 7/2017, gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für die Bereitstellung und Benützung
 - der Gemeindewasserversorgungsanlage Göriach-Latschach-Pirk und
 - der Gemeindewasserversorgungsanlage Gammersdorf-Timenitzausgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlagen ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen ist eine Benützungsggebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Höhe der Bereitstellungsgebühr wird pauschal festgelegt.

Die Bereitstellungsgebühr für den Wasserbezug beträgt je angeschlossenem Grundstück **€ 44,00** (inkl. 10 % Mehrwertsteuer) pro Jahr.

Die Bereitstellungsgebühr ist auf die Bezugsgebühr (nach § 4) des laufenden Kalenderjahres anzurechnen.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt **€ 1,50** (inkl. 10 % Mehrwertsteuer)

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Bezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und vierteljährlich mittels Vorauszahlungen einzuheben.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26.09.2012, Zahl 810/2/2012, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Andreas Scherwitzl